



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 1

Entgeltlicher Freistellungsanspruch bei Katastropheneinsätzen für ehrenamtliche Arbeiten in Hilfsorganisationen

Der Klimawandel erhöht das Risiko von Extremwetterlagen beträchtlich. Es nimmt die Wahrscheinlichkeit von Starkregenfällen, Überschwemmungen, übermäßigen Schneefällen und sonstigen **Umweltkatastrophen** zu. Die massiven Regenmassen im September 2024 bedeuteten das heftigste Niederschlagsereignis in Mitteleuropa und Österreich, das jemals aufgezeichnet wurde (Presse vom 26.9.2024). Die Feuerwehren in der Steiermark haben im Jahr 2024 eine erhebliche Zunahme an Unwettereinsätzen. Bereits Ende Juli 2024 war mit über 3.000 Alarmierungen seit Anfang des Jahres ein Anstieg von 60% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Diese Zahlen stellen nur die offiziellen Alarmierungen dar, oftmals wurden jedoch die Feuerwehren beispielsweise ohne Registrierung direkt am Einsatzort zu weiteren Hilfeinsätzen gerufen (ORF.at vom 27.7.2024).

Diese Einsatzleistungen sind nur durch das Engagement von rund 40.000 aktiven Feuerwehrleuten in der Steiermark und anderen **ehrenamtlichen Helfer:innen** von Katastrophenhilfsorganisationen, Rettungsdiensten und Bergrettungsdiensten möglich. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitarbeiter:innen der Hilfsorganisationen ist unverzichtbar zur Bewältigung der Folgen der durch den Klimawandel ausgelösten Extremwittersituationen.

Um den Folgen des Klimawandels zu begegnen, ist es erforderlich, dass ehrenamtliche Mitarbeiter:innen, die in Beschäftigung stehen, trotz bestehender Arbeitspflicht für den Katastropheneinsatz **unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt** werden. Die Kosten der Freistellung bzw. der Entgeltfortzahlung sollen jedoch nicht final die Arbeitgeber:innen tragen, sondern von der öffentlichen Hand **aus den Mitteln des Katastrophenfonds** übernommen werden.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung sowie der Kostenersatz durch die öffentliche Hand ist derzeit an das Vorliegen eines Großschadensereignisses gebunden und somit daran, dass während eines durchgehenden Zeitraumes von acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen im Einsatz sind. Auch ist der Kostenersatz der Dienstgeber:innen, sofern sie mit ihren Mitarbeiter:innen eine Freistellung für den Einsatz bei einem Großschadensereignis vereinbart haben, mit pauschal € 200,00 pro Tag aus Mitteln des Katastrophenfonds gedeckelt.

Um den Einsatz von Ehrenamtlichen bei Katastropheneinsätzen zu gewährleisten und **Rechtssicherheit** für die Betroffenen zu schaffen, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer wünschenswert, dass der Anspruch für eine Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung nicht mehr an festen Parametern gemessen wird. Es ist erforderlich, neue, einfachere und **praxistauglichere Regelungen** für Katastropheneinsätze zu treffen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 1

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung sowie die steiermärkische Landesregierung auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass

1. die Freiwilligenarbeit von Arbeitnehmer:innen in anerkannten Hilfsorganisationen gewährleistet ist;
2. der Anspruch auf Dienstfreistellung bzw. Entgeltfortzahlung bei einem Katastropheneinsatz nicht an feste Parameter geknüpft wird, sondern hier praktikablere Anspruchsgrundlagen geschaffen werden und
3. die Kosten, die den Arbeitgeber:innen für die Dienstfreistellung und Entgeltfortzahlung der Ehrenamtlichen entstehen, gänzlich von der öffentlichen Hand ersetzt werden und der Katastrophenfonds hierfür mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



ANTRAG 1



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 2

Vereinfachtes Klagsrecht für Arbeitnehmer:innen bei Widerspruch des Betriebsrates in Kündigungs- und Entlassungsanfechtungsverfahren

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) sieht vor, dass Arbeitnehmer:innen eine Kündigung bzw. Entlassung wegen Sozialwidrigkeit und/oder Motivwidrigkeit unter bestimmten Voraussetzungen bei Gericht anfechten können. Wenn der **Betriebsrat** der Kündigung oder Entlassung **widerspricht**, kommt primär diesem das gerichtliche Anfechtungsrecht zu. Der Betriebsrat kann **auf Verlangen** des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten.

Wenn der Betriebsrat das Anfechtungsrecht nicht wahrnimmt, geht dieses sohin nur dann auf die Arbeitnehmer:innen über, wenn sie die Anfechtung vom Betriebsrat verlangen. Arbeitnehmer:innen müssen die Anfechtung vom Betriebsrat innerhalb einer Woche ab Verständigung des Betriebsrates vom Ausspruch der Kündigung bzw. Entlassung begehren.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Arbeitnehmer:innen dieses Verlangen nicht innerhalb der einwöchigen Frist an den Betriebsrat stellen, weil ihnen dieses Erfordernis **nicht bekannt** ist. Das fehlende oder verspätete Verlangen an den Betriebsrat führt dazu, dass die Arbeitnehmer:innen ihr **Anfechtungsrecht verlieren**.

Um dies zu vermeiden, ist es aus Sicht der Arbeiterkammer notwendig, den Arbeitnehmer:innen unabhängig von einem Verlangen an den Betriebsrat das Anfechtungsrecht zu gewähren, wenn die Anfechtungsfrist des Betriebsrates verstrichen ist. Die Anfechtungsmöglichkeit des Betriebsrates bei Widerspruch innerhalb der einwöchigen Frist soll jedenfalls bestehen bleiben.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass bei Kündigungen und Entlassungen im Falle eines Widerspruchs der Belegschaftsvertretung Arbeitnehmer:innen ein Anfechtungsrecht wegen Sozialwidrigkeit und/oder Motivwidrigkeit zukommt, ohne vorher die Anfechtung von der Belegschaftsvertretung verlangt zu haben, wenn die Anfechtungsfrist der Belegschaftsvertretung verstrichen ist.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 3

Künstliche Intelligenz im Arbeitsalltag – Informations-, Kontroll- und Mitbestimmungsrechte der Belegschaftsvertretung

Die Künstliche Intelligenz (KI) hat in den Arbeitsalltag vieler Beschäftigten Einzug gefunden und stellt die Belegschaft und deren Vertretung vor neue Herausforderungen. Durch die Nutzung von künstlicher Intelligenz ändern sich die Arbeitsanforderungen an die Arbeitnehmer:innen und erhöht sich dadurch meist der Arbeitsdruck. Die KI ermöglicht es Arbeitgeber:innen darüber hinaus, neue **Kontrollmaßnahmen** einzuführen. Auch Unternehmensentscheidungen gründen sich vermehrt auf den Einsatz künstlicher Intelligenz. Die Anwendungsbereiche von KI im Arbeitsleben sind äußerst vielseitig und betreffen die Beschäftigten meist vom Bewerbungsverfahren bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Der Einsatz von KI ist mittlerweile allgegenwärtig, er reicht vom Recruiting über Prozessoptimierung bis hin zur Personalführung.

Insbesondere aufgrund der **technischen Komplexität** KI-basierter Entscheidungen wird auch die Ausübung der Kontroll- und Einsichtsrechte der Belegschaftsvertretung zunehmend auf die Probe gestellt. In der Praxis ist es ohne entsprechendes Know-How für die Belegschaftsvertretungen kaum möglich, den Herausforderungen der KI zu begegnen. Andere EU-Länder haben bereits auf diese Problematik reagiert und Regelungen getroffen, um die **Rechte der betrieblichen Interessenvertretungen** zu sichern. In Deutschland wurde beispielsweise geregelt, dass die Belegschaftsvertretung beim Einsatz von KI im Unternehmen das Recht hat, einen Sachverständigen beizuziehen. Auch in Österreich wäre eine Regelung nach deutschem Vorbild – bei gleichzeitiger Tragung der Sachverständigenkosten durch die Arbeitgeber:innen - mehr als zielführend. In Spanien wurden im „Rider-Gesetz“ explizit Informationsrechte der Arbeitnehmer:innenvertretung für den Einsatz von KI aufgenommen. Belegschaftsvertreter:innen wird ein umfangreiches Informationsrecht eingeräumt, sobald KI-Systeme Entscheidungen beeinflussen, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter:innen haben. Darüber hinaus ist dem Betriebsrat ein Recht auf Informationen zu gewähren, sobald KI-Maßnahmen die Aufrechterhaltung von Arbeitsplätzen im Unternehmen berühren bzw. zur Erstellung von Profilen herangezogen werden.

Die den Belegschaftsvertretungen in Österreich eingeräumten Informationsrechte sind zwar „technikneutral“ formuliert. Wegen der enormen Komplexität des Einsatzes von KI-Systemen wäre die Übernahme einer der spanischen ähnlichen Regelung zur Stärkung der Belegschaftsvertretung zweckmäßig. Aus Sicht der Arbeiterkammer ist es grundsätzlich geboten, neben den bereits bestehenden Zustimmungs- und Mitwirkungsrechten der Belegschaftsvertretung weitere zweckentsprechende Regelungen für den Einsatz von KI zu treffen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 3

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, folgende Gesetzesänderungen zu initiieren:

1. Sicherstellung von Zustimmungs- und Mitwirkungsrechten der Arbeitnehmer:innen sowie ihrer betrieblichen Interessenvertretungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen;
2. Recht auf Information der Belegschaftsvertretung über jeglichen Einsatz von KI in Unternehmen und
3. Anspruch der Belegschaftsvertretung, beim Einsatz von KI einen Sachverständigen auf Kosten der Arbeitgeber:innen beizuziehen.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 4

Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark reparieren

- **Urlaubersatzleistung (neu)**

Eine mit 1.7.2024 in Kraft getretene Änderung des Dienst- und Besoldungsrechts der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) sieht vor, dass nicht verbrauchter Urlaub dem Dienstnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – unabhängig von der Beendigungsart - **nur auf Basis von vier Wochen** ausbezahlt wird und nicht der gesamte noch offene Resturlaub. Diese Änderung stellt eine wesentliche Verschlechterung für jene Bediensteten dar, die ihren Urlaub während der Beschäftigung nicht konsumieren konnten und daher bei Beendigung Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung haben.

Da durch die **Neuregelung** die bisherige Regelung im Stmk. L-BDR zur Urlaubersatzleistung **verschlechtert** wurde, ist diese aus Sicht der Arbeiterkammer unionsrechtswidrig. Die Arbeitszeitrichtlinie enthält ein Verschlechterungsverbot dahingehend, dass bestehende nationale Rechtsvorschriften durch Umsetzung von Unionsrecht nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer:innen abgeändert werden dürfen.

Auch aus grundrechtlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Neuregelung. Es ist nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass jene Dienstnehmer:innen, die den Urlaub während der Beschäftigung konsumieren, „mehr bezahlte Urlaubstage“ haben als jene Dienstnehmer:innen, die ihn nicht verbrauchen konnten und ausbezahlt bekommen. Vor allem, wenn man bedenkt, dass der Urlaubskonsum von der Zustimmung der Dienstgeberin abhängig ist. Es ist daher eine Reparatur der jüngst beschlossenen Gesetzesänderung zur Urlaubersatzleistung (neu) im Dienst- und Besoldungsrecht dringend erforderlich.

- **Ex-lege-Beendigung eines Dienstverhältnisses bei langer Krankheit**

Sowohl das Stmk. L-DBR wie auch das Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz sehen vor, dass das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten automatisch von Gesetzes wegen endet, wenn ein Vertragsbediensteter wegen Krankheit oder Unfall **ein Jahr** lang an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist. Grundsätzlich geht man bei Bediensteten, die über einen so langen Zeitraum wie ein Jahr am Dienst verhindert sind in aller Regel davon aus, dass diese sowohl den unionsrechtlichen als auch den innerstaatlichen Begriff der **Behinderung** erfüllen. Eine Behinderung im Sinne der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie ist dann anzunehmen, wenn der Dienstnehmer nicht nur vorübergehend, sondern langfristig durch körperliche, geistige oder psychische Funktionsbeeinträchtigungen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben verhindert ist. Die Richtlinie sieht auch vor, dass vor **Beendigung** eines Arbeitsverhältnisses wegen der Behinderung eines Dienstnehmers vom Dienstgeber angemessene Vorkehrungen zu treffen oder beizubehalten sind, um eine Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers zu ermöglichen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG ANTRAG 4

Der EuGH hat ausgeführt, dass dieser Bestimmung nationale Regelungen widersprechen, die vorsehen, dass ein Dienstverhältnis von Gesetzes wegen endet, ohne dass der Dienstgeber **verpflichtet** ist, angemessene **Vorkehrungen** zu treffen, um eine **Weiterbeschäftigung** des betroffenen Dienstnehmers zu ermöglichen.

Die Regelungen im L-DBR sowie im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz zur automatischen Beendigung des Dienstverhältnisses bei langer Krankheit sind nach Ansicht der Arbeiterkammer unionsrechtswidrig und bedarf es daher einer dringenden Reparatur dieser Bestimmungen durch den Gesetzgeber.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren,

- **dass der im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht verbrauchte und nicht verfallene Urlaubsanspruch zur Gänze anerkannt und an die Dienstnehmer:innen ausbezahlt wird, sowie dahingehend**
- **dass die Regelungen zur automatischen Beendigung von Dienstverhältnissen bei langer Krankheit von Vertragsbediensteten aufgehoben werden bzw. die Dienstrechte entsprechend unionsrechtskonform gestaltet werden.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 5

Uneingeschränkte Schutzklausel für Korridorpensionist:innen und dauerhafte Abschaffung der Pensionsaliquotierung

Der Erhalt der Kaufkraft wird bei Pension und Pensionskonto auf unterschiedliche Art und Weise sichergestellt. Zum einen wird die Pension an die durchschnittliche Vorjahresinflation angepasst, zum anderen wird das Pensionskonto mit einem Faktor, berechnet anhand der durchschnittlichen Gehaltssteigerungen, aufgewertet. Das Guthaben auf dem Pensionskonto wird jährlich erst mit einer **Zeitverzögerung von zwei Jahren** angepasst. Aus diesem Grund wäre die hohe Inflation der letzten beiden Jahre bei Personen, die im Jahr 2024 ihre Pension antreten, nicht berücksichtigt worden. Diese unterschiedliche Art der Valorisierung hätte insbesondere mit 1.1.2024 zu einer erheblichen Divergenz zwischen Personen, die sich bereits im Pensionsbezug befanden, und Personen, die erst im Laufe des Jahres ihre Pension antreten, geführt. Für erstere wurde die Pension an die massive Inflation der Jahre 2022 und 2023 angepasst, letztere blieben ohne vergleichbare Steigerung.

Um dieses Missverhältnis auszugleichen, wurde sowohl für das Jahr **2024** als auch für das Jahr **2025** eine **Schutzklausel** beschlossen, die die zeitverzögerte Aufwertung des Pensionskontos abfedert. Bedauerlicherweise findet diese Schutzklausel auf **Korridorpensionist:innen keine uneingeschränkte Anwendung**. Der Gesetzgeber hat die Geltung der Schutzklausel an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ohne sachliche Gründe gewährt der Gesetzgeber Korridorpensionist:innen die Schutzklausel nur dann, wenn sie vor Pensionsantritt ihre Beschäftigung aufgeben und sich **arbeitslos** melden. Im Jahr 2024 genügt noch der Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen Tag vor Pensionsantritt, 2025 müssen bereits 30 Tage Arbeitslosengeldbezug nachgewiesen werden.

Diese Ungleichbehandlung der Korridorpensionist:innen, denen kein uneingeschränkter Zugang zur Schutzklausel gewährt wird, ist aus Sicht der Arbeiterkammer in keinsten Weise nachvollziehbar. Die Regelung gehört umgehend rückwirkend repariert, sodass alle Pensionist:innen unabhängig von der Art der Pension gleichbehandelt werden und einen uneingeschränkten Zugang zur Schutzklausel haben.

Neben der Einführung der Schutzklausel wurde die **Pensionsaliquotierung** für die Jahre 2024 bis 2026 **ausgesetzt**. Diese Maßnahme ist überaus begrüßenswert, da Pensionist:innen unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Pensionsantritt während des Kalenderjahres erfolgt, die volle Pensionserhöhung erhalten. Aus Sicht der Arbeiterkammer ist es dringend geboten, die Pensionsaliquotierung **auf Dauer** abzuschaffen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 5

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass

1. Korridorpensionen in jedem Fall der Schutzklausel unterliegen und
2. die Pensionsaliquotierung auf Dauer abgeschafft wird.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 6

Notwendige gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung für geringfügig Beschäftigte bei Mehrfachbeschäftigung

Geringfügig Beschäftigte sind an sich nicht arbeitslosenversichert. Allerdings sind mehrfach geringfügige Beschäftigte, deren Entgelt insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, und Personen, die neben einer Teil- oder Vollzeitbeschäftigung geringfügig arbeiten, aufgrund eines **Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes** im März 2023 auch in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.

Aufgrund dieses Erkenntnisses hat der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bedauerlicherweise **eine dringend notwendige Gesetzesänderung** nicht initiiert, sondern lediglich eine Durchführungsweisung an das Arbeitsmarktservice (AMS) erlassen, die seit 01.04.2024 angewandt wird. Die Inhalte dieser Weisung sorgen mangels eindeutiger Gesetzesgrundlage für erhebliche **Rechtsunsicherheit** und führen teilweise zu unsachlichen Leistungseinschränkungen für die Arbeitslosen.

Grundsätzlich ist während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ein Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze zulässig. Entgegen dieser Absicht des Gesetzgebers muss nunmehr aufgrund der ergangenen, nicht nachvollziehbaren Weisung bei Mehrfachbeschäftigung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld auch eine etwaige geringfügige Beschäftigung - unabhängig von deren Dauer - beendet werden. Darüber hinaus beinhaltet die Weisung, dass bei Beendigung der geringfügigen Beschäftigung die Auszahlung einer Urlaubersatzleistung oder einer Kündigungsentschädigung zum Ruhen des Arbeitslosengeldes führt. Diese Vorgehensweisen führen zu **gravierenden Verschlechterungen** für Arbeitslose, die aus Sicht der Arbeiterkammer keine Deckung im Gesetz finden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich ein geringfügiger Zuverdienst neben den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erlaubt ist.

Um Rechtsunsicherheiten und Leistungseinschränkungen in der Arbeitslosenversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung zu vermeiden, ist es nach Ansicht der Arbeiterkammer unbedingt erforderlich, gesetzliche Maßnahmen zu setzen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 6

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, in Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung -unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung des geringfügigen Arbeitsverhältnisses - keine nachteiligen Folgen für die Arbeitslosen hat.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 7

Bessere Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Pension

Seit der Einführung des **Pensionskontos** werden für die Pensionsberechnung die Versicherungszeiten aus dem gesamten Erwerbsleben berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Frauen durch die **Lebensdurchrechnung** in Verbindung mit Kindererziehungszeiten und langen Teilzeitphasen massive Einbußen in der Pension haben. Dies war vor Einführung des Pensionskontos nicht relevant, da nur die besten 15 Jahre für die Pensionsberechnung herangezogen wurden. Im Übergangsrecht gab es die Möglichkeit, einkommensmäßig schlechte Jahre aus der Durchrechnung herauszurechnen, was in der Systematik des Pensionskontos nicht mehr möglich ist.

Zudem wurden auch keinerlei Ausgleichsmaßnahmen für Frauen getroffen, um einer **dramatischen Reduktion der Frauenpensionen** entgegenzuwirken. Eine WIFO-Studie vom August 2024 zeigt auf, dass allein eine Höherbewertung der Kindererziehungszeiten für rund 750.000 Personen ein höheres Haushaltseinkommen bedeuten würde.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung wie folgt zu initiieren:

1. **Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Kindererziehungszeiten auf das mittlere Bruttomonatsentgelt von ganzjährig Vollzeitbeschäftigten (Median-Jahreseinkommen)**
2. **Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten auch über den 4. Geburtstag des Kindes hinaus (zB 75 % im 5. Lebensjahr, 50 % im 6. und 7. Lebensjahr) und**
3. **jährliche analoge Kontoinformation, um das Bewusstsein für die Alterssicherung zu schärfen.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 8

Abschaffung des Vermögensregresses für die 24-Stunden-Betreuung

Mit dem **neuen Steirischen Pflege- und Betreuungsgesetz**, das mit 01.01.2025 in Kraft tritt, wird die erwartete Abschaffung des Vermögensregresses bei der 24-Stunden-Betreuung nicht erfolgen. Im Gesetz wird von der Politik zwar der Grundsatz „**mobil vor stationär**“ verankert. In § 5 Abs. 4 wird jedoch am bisherigen Vermögensregress im Wesentlichen festgehalten. Dies ist nicht nachvollziehbar, weil die Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung deutlich geringer sind als die Zuschüsse zu den Pflegeheimplätzen und damit **für die öffentliche Hand wesentlich kostengünstiger**. So kann es durchaus vorkommen, dass nach Ablehnung eines Zuschusses zur 24-Stunden-Betreuung bei einem dadurch veranlassten Heimaufenthalt der doppelte Kostenbeitrag zu bezahlen ist.

Es sollte **nicht** das **Vermögen** des Pflegebedürftigen ausschlaggebend dafür sein, ob die Pflege daheim oder in einem Pflegeheim stattfindet. Maßgeblich sollten die **individuellen Bedürfnisse** des Pflegebedürftigen sein. Betroffenen bleibt mitunter nur der Umzug in ein Pflegeheim, weil durch den Vermögensregress der gänzliche Vermögensverbrauch Bedingung für eine Kostenbeteiligung ist. Der Vermögensregress trifft vor allem Personen, die meist über Generationen hinweg ein kleines Vermögen erarbeitet haben, das nun über diesen wieder abgeschöpft werden könnte.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass der Vermögensregress im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung im Gesetz ersatzlos gestrichen wird.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 9

Gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer Ausbildungsdokumentation im Lehrverhältnis

Anhand der nachstehenden Tabelle wird ein Überblick betreffend die Prüfungserfolge bei Lehrabschlussprüfungen (LAP) in Österreich gegeben:

Jahr	insgesamt	bestanden	nicht bestanden
2020	48.131	37.618 (78,2%)	10.513 (21,8%)
2021	50.717	39.213 (77,3%)	11.504 (22,7%)
2022	49.926	38.635 (77,4%)	11.291 (22,6%)
2023	49.518	38.586 (77,9%)	10.932 (22,1%)

Aus dieser Tabelle kann abgeleitet werden, dass in Österreich jedes Jahr mehr als ein **Fünftel** der Lehrlinge die LAP **nicht bestehen**. Diese Prüfungsergebnisse zeigen auf, dass die Ausbildungsqualität der Lehre verbessert und angehoben werden muss. Mehr denn je ist es daher wichtig, dass Lehrlinge gut vorbereitet zur LAP antreten. Die Praxis zeigt uns auch, dass Lehrlinge vermehrt angeben, nicht ordnungsgemäß ausgebildet zu werden. Eine **Steigerung der Ausbildungsqualität** wirkt auch dem Fachkräftemangel entgegen. Ein adäquates Instrument zur Verbesserung der Ausbildungsqualität wäre die Einführung einer gesetzlich normierten Ausbildungsdokumentation. Diese dient sowohl dem/der Lehrberechtigten (und/oder dem/der Ausbilder: in) als auch dem Lehrling zur Selbstreflektion. Zudem kann durch das Führen einer solchen Ausbildungsdokumentation auch der aktuelle Wissensstand der Lehrlinge ermittelt werden.

In der praktischen Umsetzung könnte folgende Möglichkeit angedacht werden:

Die Ausbildungsdokumentation muss gemeinsam vom Lehrberechtigten (und/oder Ausbilder: in) und dem Lehrling ausgefüllt und unterfertigt werden. Diese muss sowohl binnen einem Monat nach dem Ende des jeweiligen Lehrjahres als auch binnen einem Monat nach Ende der Lehrzeit vom Lehrbetrieb an die zuständige Lehrlingsstelle übermittelt werden. Gleichzeitig hat der/die Lehrberechtigte dem Lehrling eine Kopie der jeweiligen Ausbildungsdokumentation, welche an die Lehrlingsstelle übermittelt wurde, auszuhändigen, dies zu den gleichen Fristen, welche zur Übermittlung an die Lehrlingsstelle gelten sollen.

Die Lehrlingsstelle muss diese Ausbildungsdokumentation überprüfen bzw. auswerten und feststellen, ob die Ausbildungsqualität bzw. die Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben ist, widrigenfalls diese unverzüglich einen Betriebsbesuch gemäß dem Berufsausbildungsgesetz veranlassen muss. Sowohl das Nichtführen von Ausbildungsdokumentationen als auch die nicht fristgerechte Übermittlung dieser Ausbildungsdokumentationen durch den/die Lehrberechtigten soll eine Verwaltungsübertretung bzw. einen Straftatbestand nach dem Berufsausbildungsgesetz darstellen.

Auch muss nach dem Berufsausbildungsgesetz eine Informationspflicht an den Landesberufsausbildungsbeirat bestehen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 9

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes dahingehend zu initiieren, dass

- eine Verpflichtung der Lehrberechtigten zur Führung von Ausbildungsdokumentationen eingeführt wird,
- eine Verpflichtung der Lehrberechtigten zur Aushändigung der geführten Ausbildungsdokumentationen an die Lehrlinge und
- eine Informationspflicht der Lehrlingsstelle an den Landesberufsausbildungsbeirat bestehen muss sowie
- sowohl das Nichtführen der Ausbildungsdokumentationen als auch die nicht fristgerechte Übermittlung dieser an die jeweilige Lehrlingsstelle eine Verwaltungsübertretung bzw. einen Straftatbestand darstellen.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 10

Valorisierung der Studienbeihilfe alleine ist zu wenig

Nun schon das zweite Jahr in Folge wird die Höhe der Studienbeihilfe an die Inflation angepasst, also erhöht. Diese langjährige Forderung der Arbeiterkammer wurde 2022 im Rahmen eines Anti-Teuerungs-Pakets der Bundesregierung umgesetzt. Jedes Jahr im Frühjahr soll fortan festgelegt werden, um welchen Faktor die Studienbeihilfe und das Selbsterhalter:innenstipendium ab dem folgenden Studienjahr erhöht wird. Auch wenn es dringend notwendig war, diese Valorisierung umzusetzen, fehlen dennoch wichtige Begleitmaßnahmen bzw. weitere Änderungen, um das Leben von Studierenden, die nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen zu erleichtern.

Valorisiert, also an die aktuellen Wertsteigerungen angepasst, wird nur der Grundbetrag der Studienbeihilfe. Von diesem Grundbetrag abgezogen werden im Zuge der Berechnung verschiedene Beträge – der größte: der zumutbare Unterhalt durch die Eltern. Diese zumutbare Geldleistung wird anhand des Gehalts berechnet. Hier **fehlt** allerdings die **Valorisierung der Grenzwerte**. Die Gehälter sind quer durch alle Branchen in den vergangenen zwei Jahren durch die Kollektivvertragsverhandlungen der Gewerkschaften angehoben worden. Das ist aber kein reiner Reallohnzuwachs, sondern eine bloße Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten. Die Gehälter der Eltern steigen, wodurch auch eine höhere zumutbare Unterhaltsleistung angenommen wird – und die Studienbeihilfe für viele Studierende trotz Valorisierung de facto sinkt.

Der **Grundbetrag der Studienbeihilfe** an sich ist zu niedrig. Die Erhöhung um einige Prozentpunkte pro Jahr ist daher nicht ausreichend, insbesondere da in den vergangenen Jahren die Lebenshaltungskosten eine deutlich höhere Steigerung aufwiesen. Um die Bezieher:innen tatsächlich abzusichern, muss der Grundbetrag einmal deutlich angehoben werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert österreichische die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass

- **der zumutbare Unterhalt der Eltern für die Berechnung der Studienbeihilfe valorisiert wird sowie**
- **den Grundbetrag der Studienbeihilfe in dem Maße anzuheben, um die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten abzudecken.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 11

Keine Kürzung des AMS-Budgets

Die derzeit schlechte wirtschaftliche Lage spiegelt sich auch am Arbeitsmarkt wider. So waren mit Ende September 32.310 Personen (exklusive Schulungsteilnehmer:innen) in der Steiermark von **Arbeitslosigkeit** betroffen. Das entspricht gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres einer **Steigerung** von beinahe 14%. Besonders betroffen sind die Branchen Industrie, Lager/Verkehr und Bau. Weiters ist ein Rückgang an offenen Stellen auf dem Stellenmarkt im Ausmaß von derzeit rund 11,2% im Vergleich zum Vergleichsmonat des Vorjahres zu verzeichnen. Aus heutiger Sicht ist mit einer Entspannung am steirischen Arbeitsmarkt für 2025 nicht auszugehen, die Arbeitslosigkeit dürfte im nächsten Jahr um weitere 5% zunehmen.

Trotz dieser widrigen Rahmenbedingungen hält die Bundesregierung am Bundesfinanzrahmengesetz mit dem beschlossenen restriktiven Budgetpfad, der für das AMS massive Einsparungen vorsieht, fest.

Alleine für das AMS Steiermark bedeutet dies für das Jahr 2025 einen prognostizierten Rückgang der Ausgabenermächtigung in der Höhe von rund **€ 18 Mio.** gegenüber dem Budget 2024.

Diese prognostizierte Kürzung des Förderbudgets wirkt sich auf diverse **Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** aus und verschlechtert die Chancen gerade jener Personengruppen, die es ohnehin schon schwer haben, den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden oder zu halten.

Die schwierige wirtschaftliche Situation und der damit verbundene Druck auf den Arbeitsmarkt erlauben es daher nicht, Geldmittel beim AMS zu sparen. Im Gegenteil braucht es **gerade jetzt mehr finanzielle Ressourcen** um die Betreuung, Vermittlung und Weiterbildung von Arbeitssuchenden effektiver und effizienter gestalten zu können.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, die im Bundesfinanzrahmengesetz beschlossenen Budgetkürzungen zurückzunehmen und das AMS mit ausreichend finanziellen Mitteln zu dotieren, damit gerade jetzt eine bestmögliche aktive Arbeitsmarktpolitik gewährleistet werden kann.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

Graz,

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 12

Anpassung von Zuschüssen für Betriebsveranstaltungen und von Sachzuwendungen

Betriebsveranstaltungen, wie Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen oder Betriebsfeiern tragen wesentlich zu einem guten Betriebsklima bei. Dies hat auch der Gesetzgeber mit der Einführung von steuerfreien Zuschüssen zu Betriebsveranstaltungen erkannt und gefördert.

Derzeit sind Zuschüsse bis zu einem jährlichen Betrag von € 365,- pro Arbeitnehmer:in steuerfrei. Dabei empfangene Sachzuwendungen können bis zu einem jährlichen Betrag von € 186,- steuerfrei vom Arbeitgeber gegeben werden. Dies gilt auch für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen.

Diese Beträge sind **seit** Einführung der entsprechenden Bestimmungen im Einkommensteuergesetz am 24. Mai **2007 unverändert**. Die Inflation in diesen mehr als 17 Jahren betrug satte 56,7%. Daraus ergäbe sich ein inflationsbereinigter Wert von € 572,- bzw. € 291,-.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ersucht diese Werte anzupassen und schlägt eine Erhöhung auf € 700,- bzw. € 400,- vor.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die steuerfreien Beträge für Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen angepasst und diese in Zukunft jährlich valorisiert werden.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

Graz,

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



ANTRAG 13

Verbesserung der Preistransparenz im Fernwärme- und Fernkältesektor gemäß § 89 Abs 1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Um im Fernwärme- und Fernkältesektor die Preistransparenz zu steigern wurde in § 89 Abs 1 EAG festgelegt, dass Abgeber:innen mit mehr als 20 Endkund:innen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ihre angewandten Tarife und Preisklauseln mindestens einmal jährlich mitteilen müssen.

Diese Informationen werden auf der Website „waermepreise.at“ veröffentlicht, um den Verbraucher:innen sowie Kleinunternehmen mehr **Transparenz** und Vergleichsmöglichkeiten zu bieten.

Die derzeitige Regelung des § 89 Abs 1 EAG führt zwar zu einer Veröffentlichung von Tarifdetails und Preisklauseln, bietet jedoch keine Informationen über die tatsächliche **Anzahl der versorgten Kund:innen** zu diesen gemeldeten Konditionen, da dies nicht Teil der gesetzlichen Meldepflicht ist.

Um Verbraucher:innen eine **bessere Vergleichsgrundlage** zu bieten, sind die bekanntzugebenden Informationen um die Anzahl der versorgten Kund:innen zu erweitern.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, die Bestimmung des § 89 EAG derart zu ändern, dass die Anzahl der versorgten Kund:innen Teil der Meldepflicht wird.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 1

Arbeiten im Klimawandel – Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer:innen

Der Klimawandel ist gekommen, um zu bleiben. In sämtlichen Wirtschaftszweigen spüren die Beschäftigten mittlerweile die gravierenden Folgen des Klimawandels. Nach der Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie war der Sommer 2024 der zweitwärmste Sommer der Messgeschichte in Österreich. Die Hitzetage 2024 lagen deutlich über dem Durchschnitt. Der Sommer 2024 brachte z.B. in den Landeshauptstädten ungefähr doppelt so viele Hitzetage (mindestens 30°C) wie ein durchschnittlicher Sommer im Zeitraum 1990 bis 2020. Der Temperaturhöchstwert in der Steiermark wurde am 17.08.2024 mit 35,6 °C in Fürstenfeld erreicht. Generell war der Sommer 2024 der heißeste der Messgeschichte – weltweit.

Laut Schätzungen gab es im Jahr 2022 in Europa 15.000 Hitzetote. Viele Arbeitende leiden unter den hohen Temperaturen in Österreich. Wenn das Thermometer auf über 30°C steigt, belegen Studien das erhöhte Risiko von Arbeitsunfällen sowie von gesundheitlichen Schäden bei körperlicher Betätigung. Die Arbeitsproduktivität fällt und die Fehleranfälligkeit steigt. Outdoor-Worker:innen leiden besonders unter der Hitze und der Sonneneinstrahlung. Auch Arbeitende, die beispielsweise in schlecht gedämmten, nicht klimatisierten Werkhallen, Backstuben oder Büros sowie Fahrzeugen ihre Tätigkeiten erbringen, haben mit den hohen Temperaturen zu kämpfen.

Aus Sicht der Arbeiterkammer bietet das Arbeitsrecht bzw. das Arbeitnehmer:innenschutzrecht den Beschäftigten derzeit keinen ausreichenden Schutz, um den Folgen des Klimawandels, insbesondere den steigenden Temperaturen, zu begegnen. Es wäre dringend erforderlich, die **veraltete Arbeitsstättenverordnung** zu novellieren bzw. von Gesetzes wegen zwingende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen gegen **Hitze, UV-Strahlung** und **Ozonkonzentrationen** zu setzen. Auch ist es notwendig, Entlastungsmaßnahmen für „echte Hitzearbeitsplätze“ zu schaffen. Für Beschäftigte der Baubranche besteht zwar die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer:innen ab 32,5 °C hitzefrei bekommen. Allerdings nur mit Zustimmung der Arbeitgeber:innen, die in der Praxis häufig nicht erteilt wird.

Um den Schutz der Arbeitnehmer:innen zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, das Arbeitsrecht bzw. das Arbeitnehmer:innenschutzrecht zu reformieren und gesetzlich verbindliche Schutzmaßnahmen für alle Arbeitnehmer:innen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Um eine effektive Umsetzung der Schutzmaßnahmen sicherzustellen, sollen Förderungen für die Arbeitgeber:innen vorgesehen werden.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 1

Um das Arbeitsrecht klimafit und klimafreundlich zu gestalten, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die österreichische Bundesregierung sowie die steiermärkische Landesregierung auf, unter Einbeziehung der Sozialpartner:innen und Expert:innen zwingende Schutzmaßnahmen für alle Arbeitnehmer:innen an ihren Arbeitsplätzen zu schaffen.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 2

Erleichterter Zugang zur Schwerarbeit

Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, können einen Anspruch auf Schwerarbeitspension begründen. Hierzu zählen zum Beispiel Nacharbeit im Wechselschichtbetrieb, Arbeiten an Hitze- oder Kältearbeitsplätzen, schwere körperliche Arbeit und berufsbedingte Pflege in der Hospiz- oder Palliativmedizin.

Seit 2019 sind die jährlichen Gesamtzuerkennungen von Schwerarbeitspensionen rückläufig. Wurden 2018 insgesamt noch 6.398 Schwerarbeitspensionen zuerkannt, waren es im Jahr 2023 nur noch 5.246 (Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt 2023).

Zur schweren körperlichen Arbeit:

Die **Schwerarbeitsverordnung** definiert schwere körperliche Arbeit als eine über das normale Kräftepotential hinausgehende Verausgabung, die einen täglichen Arbeitsenergieumsatz von 2.000 Kilokalorien bei Männern bzw. 1.400 Kilokalorien bei Frauen verursacht. Da die Messung **kalorischer Schwerarbeit** für Betroffene de facto unmöglich ist, können Anwarter:innen auf Schwerarbeitspensionen sich nur an der Liste der Berufsgruppen mit körperlicher Schwerarbeit der Sozialversicherungsträger orientieren. In der Praxis verfestigt sich jedoch der Eindruck, dass auch von dieser Liste erfasste Berufsgruppen zunehmend mit ablehnenden Entscheidungen der Pensionsversicherungsträger und Gerichte konfrontiert sind. Zuerkennungen sind zunehmend vom Vorhandensein weit in der Vergangenheit zurückliegender Arbeitszeitaufzeichnungen und von der Mitwirkung ehemaliger Arbeitgeber:innen abhängig.

Im Sinne der Rechtssicherheit ist die **Schaffung einer verbindlichen Schwerarbeitsberufsliste** unumgänglich. Auch die täglichen Arbeitsenergieumsatzgrenzen müssen dahingehend angepasst werden, dass sie dem Kalorienverbrauch der in der Schwerarbeitsberufsliste genannten Berufe entsprechen.

Zur Schwerarbeit von Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufen:

Die aktuelle Schwerarbeitsregelung verlangt das Vorliegen von Schwerarbeit an einer bestimmten Anzahl von Tagen pro Monat, meist sind es 15 Arbeitstage. Der tägliche Kalorienverbrauch als auch die Belastungen stellen dabei auf einen typischen 8-Stunden-Arbeitstag ab. Im Gesundheits- und Sozialbereich sind jedoch Arbeitszeiten von bis zu 12,5 Stunden die Regel. Dadurch kommt es zu weniger Arbeitstagen und Nachtdiensten pro Monat, sodass Pflegepersonen bei gleicher stundenweiser Belastung die Hürde von 15 Schwerarbeitstagen nicht erfüllen und **von der Schwerarbeitsregelung ausgeschlossen** sind.

Vollzeitbeschäftigte Pflege- und Betreuungspersonen erfüllen aktuell die Voraussetzungen zur Schwerarbeit nicht, wenn z.B. pro Monat an 13 Arbeitstagen jeweils 12-Stunden-Schichten erbracht werden (156 Stunden). Allerdings könnte Schwerarbeit vorliegen, wenn an 15 Arbeitstagen jeweils acht Stunden gearbeitet wurde (120 Stunden).



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 2

Schwerarbeit im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich darf daher in diesem Kontext nicht mehr von einer Anzahl an Mindesttagen abhängen, sondern von den konkreten Dienststunden. **120 Stunden Pflege- und Betreuungsarbeit pro Monat** (dies entspricht fünfzehn 8-Stunden-Arbeitstagen) sollen für einen Schwerarbeitsmonat ausreichen. Damit würde auch die große Zahl an Teilzeitbeschäftigten mit einem Ausmaß von mind. 28 Wochenstunden von der Regelung profitieren.

Auch das Vorliegen einer reinen **Nachtarbeit** ist als Schwerarbeit anzuerkennen, wenn diese an mindestens 6 Tagen im Monat geleistet wird (unabhängig von Wechseldiensten).

Die besonderen Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Pflege- und Betreuungsarbeit rechtfertigen jedenfalls die Schaffung einer spezifischen Schwerarbeitsregelung. Von besonderer Relevanz ist dabei, dass die Arbeit durch Mehrfachbelastungen geprägt ist, dies zu jeder Tageszeit. Neben körperlichen treten tätigkeitsbezogen psychische und/oder emotionale Belastungen sowie Nachtarbeit hinzu. Jüngste Umfragen bestätigen, dass die Kumulation aller Belastungsformen im Berufsalltag bei fast jedem zweiten Berufsangehörigen zu Burnout-Symptomen führt.

Eine mögliche Lösung wäre auch, dass stationäre und mobile Pflegearbeit, die direkt an und mit Patient:innen erfolgt, der Palliativpflege, die als Schwerarbeit gilt, gleichgestellt wird.

Eine weitere Schwäche der Regelung besteht schließlich in der Notwendigkeit, 540 Versicherungsmonate nachweisen zu müssen. Dies ist infolge versicherungsfreier **Ausbildungszeiten** mitunter nicht möglich. In Zusammenhang mit Schwerarbeit sollen Ausbildungszeiten generell als Pensionsversicherungszeiten anerkannt werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher gemäß § 4 Abs. 4 APG die/den zuständige:n Bundesminister:in auf,

- 1. eine verbindliche Schwerarbeitsberufsliste zu erstellen;**
- 2. die täglichen Arbeitsenergieumsatzgrenzen der Schwerarbeitsverordnung an die verbindliche Schwerarbeitsberufsliste anzupassen und**
- 3. die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu erweitern, dass Gesundheits- und Pflegepersonen einen ihren besonderen Arbeitsbedingungen gerecht werdenden Zugang zur Schwerarbeitspension erhalten.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Gesundheits-, Pflege- und Sozialberufe

Eine **aktuelle AK-Umfrage** zu den Arbeitsbedingungen im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich zeigt **kritische Zustände** auf. Die jüngsten Pflegereformen haben defacto keine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bewirkt. 75 % der Befragten gaben sogar an, dass sich die Arbeitsbedingungen in den letzten 10 Jahren weiter verschlechtert haben. „Es gäbe mehr Druck, viel mehr Klienten und viel mehr Dokumentationsaufwand“, so der Tenor. Zwei Drittel der Befragten belastet der ständige Personalmangel. Knapp **45 %** beklagen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen wohl **nicht bis zum Pensionsantrittsalter** im Beruf tätig sein werden. Einschlägige Studien, wie beispielsweise die steirische Studie des Entwicklungs- und Planungsinstituts für Gesundheit im Juli 2022, sehen auf der Ebene der Arbeitsbedingungen ein großes Potential für eine wirksame Entlastung des Personals. Diese gilt es nun endlich zu verbessern.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung und die steiermärkische Landesregierung auf, eine Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zu veranlassen:

- 1. Schaffung attraktiver Arbeitszeitmodelle verbunden mit einer verpflichtenden und umfassenden Einbindung der Beschäftigten bei der Dienstplanerstellung;**
- 2. Maßnahmen zur Einführung von Pool- und Bereitschaftsdiensten, um Planungssicherheit bzw. eine Entlastung des Personals zu gewährleisten und Arbeit auf Abruf zu vermeiden;**
- 3. Berücksichtigung der Ausfalls- und Fehlzeiten bei der Personalplanung, weil diese die Arbeit auf unzumutbare Weise verdichten;**
- 4. umfassende Erfassung von Vor- und Nachbereitungsarbeiten als Arbeitszeit;**
- 5. Änderung der Fördervoraussetzungen: Da Teilzeitbeschäftigte gezielt für Einspringerdienste eingesetzt werden, müssen deren über die vertragliche Normalarbeitszeit hinausgehenden Mehrleistungen - als Voraussetzung für eine Förderung - jedenfalls als Überstunden durch die Arbeitgeber:innen vergütet werden.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner





Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 4

Kinderbetreuung in der Steiermark

Flächendeckende, qualitätsvolle und für die Eltern leistbare elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen sind entscheidende Voraussetzungen für die bestmögliche Entwicklung und Förderung aller Kinder sowie eine wesentliche Rahmenbedingung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und vor allem für die Erwerbsintegration von Frauen.

Der 11. **AK-Kinderbetreuungsatlas** zeigt zwar vereinzelte Verbesserungen auf, jedoch haben nach wie vor **nur 73 Gemeinden**, das sind 25,5 % der steirischen Gemeinden, ein Kinderbetreuungsangebot in der Form, dass es beiden Elternteilen möglich ist, in Vollzeit zu arbeiten. Aber auch in diesen Gemeinden gibt es zu wenig Plätze. In 44 Gemeinden hat der Kindergarten nur halbtags geöffnet bzw. bieten 19 Gemeinden keine Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige Kinder an.

Bei der Versorgungsquote an Kinderbetreuungsplätzen für unter 2-jährige Kinder ist die Steiermark mit 38,1 % im Bundesländervergleich an **vorletzter Stelle**.

Angesichts des Umstandes, dass für Geburten ab 01.11.2023 der **Karenzanspruch** mit dem Ende des 22. Lebensmonates endet, wenn der 2. Elternteil keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt (was in der Beratungspraxis der AK die größte Anzahl der Beratungsfälle ausmacht), wird der Bedarf an Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder noch zunehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, künftig die Gemeinden hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen besser zu unterstützen, insbesondere sollen die Geldmittel für die langfristige Finanzierung der laufenden Kosten der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt werden, sodass es den Gemeinden möglich ist, allen Kindern ab dem 1. Geburtstag einen Kinderbetreuungsplatz mit Rechtsanspruch zur Verfügung zu stellen.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner





Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



RESOLUTION 5

Gemeindeunterstützungspaket

Laut WIFO-Prognose vom Herbst 2024 soll das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2024 um rund 0,6% sinken. Diese Prognose bedeutet, dass es zwei Jahre hintereinander kein reales BIP-Wirtschaftswachstum in Österreich geben wird.

Auch die Aussicht für das Jahr 2025 ist verhalten und stark von Konjunkturimpulsen aus dem Ausland abhängig.

Weiters ist mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit zu rechnen, und viele Gemeinden wissen nicht mehr, wie sie ihre Verpflichtungen im Rahmen ihres öffentlichen Haushalts noch nachkommen können. Hinzu kommt, dass auch die Ertragsanteile prognosen stetig negativer werden.

Trotz steigenden Defizits der öffentlichen Haushalte wäre es jedoch in der jetzigen Situation der falsche Ansatz, eine undifferenzierte Budgetsanierung zu starten. Vielmehr ist es notwendig, **konjunkturbelebende Maßnahmen** zu setzen, mit dem Ziel die **regionale Wirtschaft** in den einzelnen Bundesländern zu stärken, Betriebe zu unterstützen und dadurch **Arbeitsplätze** in den Regionen zu erhalten.

Bei der Maßnahmensetzung ist es aber wichtig, die Gemeinden nicht zusätzlich finanziell zu belasten. Die Gemeinden sollten daher in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und **ohne eine Mitfinanzierungsverpflichtung** unterstützt werden.

Um die regionale Wirtschaft anzukurbeln, sollte daher die Bundesregierung ein Gemeindeunterstützungspaket schnüren und Geldmittel den Gemeinden für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindeinfrastruktur (z.B. Straßen, Bau- und Wirtschaftshöfe, Schul-, Veranstaltungs- und Amtsgebäude, usw.) unter der Berücksichtigung von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten bereitstellen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, ein Gemeindeunterstützungspaket für den Ausbau und die Sanierung von Gemeindeinfrastruktur unter der Berücksichtigung von Klima- und Nachhaltigkeitsaspekten zu beschließen, um die regionale Wirtschaft zu fördern und Arbeitsplätze in den Regionen zu erhalten.

Das Gemeindeunterstützungspaket soll von Seiten der Bundesregierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an die Gemeinden und ohne eine Mitfinanzierungspflicht durch die Gemeinden bereitgestellt werden.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 6

Wohnbauförderung

Ein ökologischer, qualitativer und zeitgemäßer Wohnraum ist für jeden Menschen in unserer Gesellschaft ein wichtiges Thema und ein wesentlicher Faktor für das Wohlbefinden. Die **Leistbarkeit des Wohnraums** ist durch die massiven Preissteigerungen in den letzten Jahren nochmals verstärkt in das Zentrum der Diskussion gerückt. Die Kombination von Subjekt- und Objektförderungen im Bereich der Wohnbauförderung hat über lange Zeit gut funktioniert und ansprechende Ergebnisse geliefert.

Durch den Anstieg der Kosten insbesondere aufgrund der internationalen Zinsentwicklung zeigte sich jedoch, dass das Modell von **Direktdarlehen** durch das Land insofern vorteilhaft ist, als dass dadurch die zu leistenden Zahlungen der Darlehensnehmer besser kalkulierbar und billiger sind. Das Modell ist durch die fixe Verzinsung und niedrigere Kontoführungskosten gekennzeichnet.

Die Wohnbauförderung wurde im letzten Jahr zwar bei der Eigenheimförderung auf Direktdarlehen umgestellt, jedoch verbleiben noch Bereiche bei denen die Förderung durch Annuitätenzuschüsse erfolgt. Auch dort wäre eine Umstellung auf Direktdarlehen sinnvoll. Weiters sollten die Gelder der Wohnbauförderung **zweckgebunden** im Wohnbaufinanzierungskreislauf verbleiben.

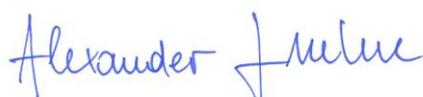
Die Förderung von Sanierungsprojekten (wie etwa Photovoltaik) im Rahmen der Kleinen Sanierung durch Direktzahlungen ohne auf das Einkommen zu achten ist nicht ausgewogen. Die beschränkten Mittel der Wohnbauförderung könnten zu mehr Sanierungen führen, wenn man hier einen „sozial orientierten“ Zugang wählen würde. Zudem wäre es für die Abwicklung einer Sanierung sehr hilfreich, wenn Bundes- und Landesmittel in einem beantragt werden könnten („**One-Stop-Shop**“).

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf

- 1. die durch Direktzahlungen förderbaren Sanierungsmaßnahmen nicht nur an ökologischen, sondern auch an sozialen Kriterien auszurichten,**
- 2. das System von Darlehenszahlungen auf Direktdarlehen umzustellen,**
- 3. auf den Bund einzuwirken, dass die Förderleistungen für den Wohnbau und die Sanierung des Bundes auch über das Land abgewickelt werden können,**
- 4. die Zweckbindung der Wohnbaumittel einzuführen.**

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner





Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 7

Struktur der Altkleidersammlung und Wiederverwendung in der Steiermark

Derzeit werden die Alttextilien sowohl von kommunalen als auch von privaten Unternehmen gesammelt, meist geschieht das unter Einbindung von karitativen bzw. sozial-ökonomischen Einrichtungen. Die Sortierung stellt technisch gesehen einen sehr komplexen Prozess dar, die „Cremeware“ geht in die Secondhandshops zum Weiterverkauf, die minderwertige Ware wird entweder exportiert, zu Dämmstoffen bzw. Putzlappen verarbeitet oder thermisch verwertet.

Nach der vorliegenden Struktur im Alttextilbereich werden die „Vororttätigkeiten“ mit geringer **Wertschöpfung** meist von den Abfallwirtschaftsverbänden, sozial-karitativen Einrichtungen und kleinen gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Schritte mit höherer Wertschöpfung werden von global agierenden Konzernen durchgeführt.

Da die europäischen Vorschriften für Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft („Green Deal“) ab 1.1.2025 auch den Alttextilbereich betreffen, sollte darauf geachtet werden, dass nicht die Marktteilnehmer mit der stärksten **Marktmacht** den lukrativsten Teil für sich beanspruchen.

Das Land Steiermark sollte festlegen, wer welche Aufgaben erbringen soll, inwieweit sozial-ökonomische Betriebe, die einen wesentlichen Anteil an der lokalen Sammlung und Wiederverwendung haben weiterhin eingebunden werden und wie bzw. wo die Sortierung und das Recycling erfolgen soll. Bei der Weiterentwicklung des Systems sind Effizienz, Nachhaltigkeit und Sozial- und Beschäftigungswirkungen zu beachten. Daher braucht es eine **Planung** der Standorte, der Sammelmengen und Kapazitäten bei den weiterverarbeitenden Schritten. Da die Abfallströme durch starke Segmentierung der Fraktionen an den Bundesländergrenzen nicht haltmachen, ist eine bundesländerübergreifende Lösung zielführend.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die steiermärkische Landesregierung auf

1. die operativen Tätigkeiten in einer eigenen Gesellschaft zu bündeln, sodass die wertschöpfenden Tätigkeiten der Sammel- und Verwertungskaskaden im Inland und in den öffentlichen Händen verbleiben,
2. sicherzustellen, dass den karitativen bzw. sozial-ökonomischen Betrieben ihr Handlungsfeld erhalten bleibt,
3. eine bundesländerübergreifende Lösung hinsichtlich der Zusammenarbeitsmöglichkeiten zu initiieren.

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner





Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 8

Leistbares Wohnen: dringende Forderungen an die neue Bundesregierung

Der Anstieg der Wohnkosten hat in Österreich ein dramatisches Ausmaß erreicht. Die Energiekosten sind teilweise exorbitant gestiegen, treiben also einerseits selbst die Inflation an und wirken andererseits ein zweites Mal über den VPI bei den Mietzinsen. Im Gegenzug sind **Vermieter:innen nicht verpflichtet**, Maßnahmen zur Reduzierung der laufenden Kosten zu setzen. Die Auswahl der Heizungsart, der Verwaltung sowie auch der Abschluss eines Contractingvertrags für Installation, Wartung und Betreuung einer Heizanlage bzw. die Beauftragung einer Abrechnungsfirma unterliegt einzig und alleine den Vermieter:innen, die diese Kosten auf die Mieter:innen überwälzen dürfen. Auch im Sinne der Nachhaltigkeit muss es zu umfassenden gesetzlichen Änderungen kommen, sind doch aufgrund des Klimawandels große Anstrengungen aller, also auch der Vermieter:innen gefragt, ihre vermieteten Gebäude nachhaltig zu sanieren und effiziente Heizsysteme wie auch Maßnahmen zur Kühlung vorzunehmen. Daneben wäre auch die **Eigeninitiative** der **Mieter:innen** gefordert, was nach der **aktuellen Rechtslage** jedoch **nicht möglich** ist. Zurzeit ist es Mieter:innen ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet, auch nur einfachste Beschattungseinrichtungen an der Außenfassade anzubringen.

Das große Ziel bleibt – wie seit der Jahrtausendwende (!) unentwegt gefordert – eine **Neukodifikation des Mietrechts**: Es gibt keine andere Rechtsmaterie, die derart zersplittert ist und bei der die Vertragsparteien hinsichtlich der bestehenden Rechte und Pflichten teilweise im Unklaren gelassen werden. Diese Situation schadet dem **Rechtsfrieden** nachhaltig.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, eine Neukodifikation des Mietrechts mit Nachdruck auf den Weg zu bringen und dabei folgende Forderungen zu berücksichtigen:

- Ein völlig neues Universalmietrecht, um der über die Jahrzehnte gewachsenen Zersplitterung des Mietrechts endlich ein Ende zu setzen und sowohl Mieter:innen als auch Vermieter:innen ein Gesetz zu geben, das klar und verständlich ist und von allen Betroffenen auch praktisch gelebt werden kann.
- Befristungen bei gewerblicher Vermietung abschaffen
- Beschränkung der Mietzinserhöhungen auf 2% nur einmal im Jahr
- Herausnahme von Grundsteuer, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten (einschließlich Kosten für Heizungsablesung und Heizkostenabrechnung) aus dem Betriebskostenkatalog



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 8

- Mieter:innen Maßnahmen zur Energieeffizienz erlauben, wenn diese von den Wohnungseigentümer:innen nicht gesetzt werden
- Vorschriften für nachhaltige Sanierungen für Gebäudeeigentümer:innen und Mietzinsminderungsansprüche bzw Abschläge vom Mietzins bei Säumigkeit der Vermieter:innen
- Einheitliche Regelungen für Höhe und Dauer der Mietzinse bei mitvermietetem Inventar
- Sanktionen bei überhöhter Mietzinsberechnung und bei unrealistischer Betriebs- und Heizkostenangaben für Vermieter:innen

Graz, 7.11.2024

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner